

*Ablauf der Referendumsfrist: 15. Juli 2026*

*Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.*

## Kulturförderungsgesetz

### Änderung vom 11. Mai 2026

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
Geändert: 402  
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 18. November 2025<sup>1</sup>,  
*beschliesst:*

#### I.

Kulturförderungsgesetz vom 13. September 1994<sup>2</sup> (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

#### § 3 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Kanton fördert das kulturelle Leben insbesondere durch

a. *(geändert)* Beiträge an Kulturschaffende und -vermittelnde auf Gesuch hin,

#### § 4 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2<sup>ter</sup> (neu), Abs. 3 (geändert)

Organisation (*Überschrift geändert*)

<sup>2bis</sup> Die Förderung grosser Kulturbetriebe erfolgt durch den Zweckverband gemäss § 7a.

<sup>2ter</sup> Die Förderung mittelgrosser Kulturbetriebe, insbesondere durch wiederkehrende Strukturbeiträge, ist eine gemeinsame Aufgabe des Kantons und der Gemeinden.

<sup>3</sup> Die Förderung lokal und regional bedeutender Kultur ist Sache der Gemeinden. Sie arbeiten zu diesem Zweck zusammen. Der Kanton entrichtet den Gemeinden Beiträge an die Förderung der regional bedeutenden Kultur.

---

<sup>1</sup> B 69-2025

<sup>2</sup> SRL Nr. 402

**§ 6 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Die vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichnete Dienststelle ist zuständig für alle Vollzugsaufgaben, die durch Gesetz oder Verordnung nicht anderen Organen übertragen sind.

**§ 7b (neu)****Strukturförderung mittelgrosser Kulturbetriebe**

<sup>1</sup> Der Kanton und die jeweilige Standortgemeinde fördern mittelgrosse Kulturbetriebe je mit wiederkehrenden Strukturbeiträgen. Sie schliessen dazu mit den geförderten Kulturbetrieben eine gemeinsame Leistungsvereinbarung ab.

<sup>2</sup> Das Bildungs- und Kulturdepartement bestimmt unter aktiver Mitwirkung der jeweiligen Standortgemeinde die Kulturbetriebe, denen Strukturbeiträge ausgerichtet werden.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt die kantonalen Strukturbeiträge an die einzelnen Kulturbetriebe im Rahmen der verfügbaren Mittel fest. Die Gewährung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Standortgemeinde einen Strukturbeitrag in mindestens gleicher Höhe leistet.

<sup>4</sup> Die Standortgemeinden tragen die Hälfte der dem Kanton aus dem Vollzug dieser Bestimmung anfallenden administrativen Kosten.

**§ 7c (neu)****Förderung regional bedeutender Kultur**

<sup>1</sup> Die Gemeinden fördern regional bedeutende Kultur insbesondere durch die Ausrichtung von Beiträgen an Kulturschaffende und -vermittelnde auf Gesuch hin. Sie schliessen sich zu diesem Zweck zu regionalen Gemeindeverbänden zusammen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt einen Mindestbeitrag, den die Gemeinden pro Kopf ihrer ständigen Wohnbevölkerung an diese Gemeindeverbände zur Förderung regional bedeutender Kultur leisten.

<sup>3</sup> Der Kanton leistet Beiträge an die Gemeindeverbände zur Förderung regional bedeutender Kultur gemäss § 4 Absatz 3. Der Kantonsbeitrag an die einzelnen Gemeindeverbände bemisst sich nach einem vom Regierungsrat festgelegten kantonalen Pro-Kopf-Beitrag multipliziert mit der ständigen Wohnbevölkerung der Gemeinden, die einem Gemeindeverband angeschlossen sind.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 11. Mai 2026

Im Namen des Kantonsrates:

Die Präsidentin: Gisela Widmer Reichlin

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser